

Kirche über alle Gegensätzlichkeit von Christen und christlichen Gruppen hinweg eine institutionelle Einheit gegeben ist; man kann daher von der Kirche als Machtfaktor sprechen.

Die sozialwissenschaftliche Analyse der in diesem Buch aufgezeigten Entwicklungen und Tatbestände für die behauptete Situation der Kirche nennt folgende Ursachen: 1.) Der Kirche, ihren Stellungnahmen und ihrem Verhalten fehlen sozio-politische Realitätsanalysen (der wechselseitigen Beziehungen zwischen Religion und Politik). Sie schätzt daher Vorgänge falsch ein und dringt auch nicht zu den Ursachen des Übels vor. 2.) Sie begnügt sich mit grundsätzlicher Aufgeschlossenheit für eine neue Ordnung, mit der Verkündigung groß klingender theoretischer Prinzipien, die niemanden verletzen, Konflikte aber verschleiern und ‚abwieglirischen‘ Charakter haben (können). Auch die Befürwortung konkreter Maßnahmen und Reformen wird unwirksam, z. B. durch Appell an die Geduld der Armen und an die Großzügigkeit der Reichen, durch Propagieren eines langsamem Veränderungstempos (so etwa in Bogota). — Die Schwierigkeit, von allgemeinen Werten und Grundsätzen (der Enzykliken, des Konzils) zu einem praxisbezogenen Verständnis zu gelangen, ist groß, die Kluft zwischen Doktrin und praktischem Verhalten tief. Letztlich besteht auch Angst, die Forderungen des Evangeliums mit politischen Ereignissen in Verbindung zu bringen und damit allzusehr in irdische Fragen hineingezogen zu werden. 3.) Die Kirche stellt sich in der Gesellschaft, deren Bestandteil sie ist, selbst institutionell zu wenig in Frage. Eine Neugestaltung der religiösen Lehre, etwa in Richtung einer Theologie der Befreiung, allein würde deshalb nicht genügen, es ginge um Revolution innerhalb der Kirche.

Die Vf. wollten kein originäres historisches Werk schreiben, keine pauschale Antwort auf ihre Frage geben, noch ein Patentrezept, sondern Information bieten und eine Grundlage zur Reflexion. Mancher Leser wird sich mit dieser oder jener These und Interpretation nicht (ganz) einverstanden erklären können, sie als polemisch empfinden. Trotzdem kann er sich der Frage (zumindestens anderer) nicht verschließen: „Wie ist es möglich, daß eine Institution, die von sich behauptet, Trägerin einer Botschaft zur Befreiung der Unterdrückten zu sein, zu einem Hemmnis für diese Befreiung werden kann?“ (264). Oder sagen wir es weniger aggressiv: Wie so besteht oft ein so spürbarer Gegensatz zwischen dem, was die Kirche als Werte propagiert, und dem, wie sie diese Werte lebt und verwirklicht — und das betrifft nicht nur die Befreiungsbewegungen in allen Teilen der Welt.

Linz

Walter Suk

K I R C H E N R E C H T

HUIZING PETER (Hg.), *Um eine neue kirchliche Eheordnung. Ein Alternativentwurf.* (112.) Patmos, Düsseldorf 1975. Kart. DM 12.80.

Der von der römischen Codex-Kommission erarbeitete und den Bischöfen zur Stellungnahme zugeleitete Text eines neuen kanonischen Eherechts hat, wie nicht anders zu erwarten war, geteilte Aufnahme gefunden. Teils wandte sich die Kritik mehr juristischen Detailfragen zu, teils aber ging es darum, das Grundkonzept des weitgehend auf dem Codex basierenden Entwurfs unter die Lupe zu nehmen und es mit dem modernen Eheverständnis zu konfrontieren.

Zur letzteren Gruppe gehört der von P. Huizing, dem Relator der mit der Ausarbeitung des Eherechts betrauten Kanonistengruppe, der römischen Kommission vorgelegte Alternativentwurf (AE). Dieser AE kann nur in einem entfernten Sinne als Eherecht bezeichnet werden, er versteht sich, wie ja auch schon der Titel des Büchleins sagt, auf weite Strecken nur noch als Eheordnung. Huizing will dabei freilich seinen AE nicht als endgültiges Produkt aufgefaßt wissen, sondern weist ihm bewußt den Stellenwert eines möglichen Ausgangspunktes für weitere Diskussionen zu (7). Mit Bedacht wird darauf verzichtet, einen in exakt juristischer Präzision formulierten Text vorzulegen; es geht in erster Linie darum, eine einigermaßen adäquate Ausdrucksform für die pastorale Sorge der Kirche um den Menschen zu finden.

Dem ganzen Buch liegt die Überzeugung zugrunde, daß dem Anliegen um eine pastorale Behandlung der Ehe eine vorwiegend auf juristische Kategorien eingeschränkte Form des Eherechts nicht hinreichend gerecht wird, wobei auch der römische Entwurf sich im wesentlichen in den bisherigen Denkschablonen bewegt. Dem AE Huizings sind daher zunächst biblisch-exegetische, historische und theologisch-dogmatische Untersuchungen vorangestellt, um so den Boden für eine umfassendere Lösung aufzubereiten.

Im biblisch-exegetischen Teil von J. H. A. van Tilborg (Exegetische Bemerkungen zu den wichtigsten Ehetexten aus dem NT) werden die Ergebnisse der biblischen Theologie über die bedeutendsten Stellen des NT zu Ehe und Ehescheidung (Mt 10, 1–12; Mt 19, 1–12 und 1 Kor 7, 1–24) zusammengefaßt. Im Ergebnis stellt van Tilborg fest, daß das NT keine absolute Wahrheit kennt, die außerhalb der konkreten Wirklichkeit erkennbar sei (25). Dies bedeute, daß der Exeget überfordert sei, wenn man von ihm einen Befund erwartet, der sich in eine unmittelbar anwendbare Rechtsnorm umgießen läßt. Er habe vielmehr als „Mitgläubiger“ auf die Suche zu gehen nach dem, was der

biblische Text seinem tiefsten Wesen nach sagen will.

Th. A. G. van Eupen stellt in seinem historischen Beitrag (Die Unauflöslichkeit des Ehebandes: eine einstimmige Tradition?) die Frage nach der früheren kirchlichen Praxis. Hierbei geht es ihm nicht in erster Linie darum, die Vergangenheit ohne weiteres als maßgebend anzunehmen, es tritt vielmehr die hermeneutische Bemühung zutage, die kirchliche Praxis durch die Jahrhunderte hindurch als wertvollen locus theologicus im Dienste des heutigen Menschen-, Welt- und Gottesbildes zu erforschen. Das Ergebnis ist auch hier im großen und ganzen bekannt und zeigt, daß von einer Einheitlichkeit und Geraadlinigkeit der theologischen und juristischen Entwicklung in diesem Bereich keine Rede sein kann.

E. Schillebeeckx schließlich versucht in einem tiefschürfenden Beitrag (Die christliche Ehe und die menschliche Realität völlig Ehezerrüttung) eine Antwort zu geben auf die brennendste Frage hinsichtlich der Tragweite des Unauflöslichkeitsprinzips. Er stimmt zunächst mit dem Ansatz van Tilborgs überein, wonach die an den Exegeten gerichtete Frage nach dem eigentlichen Aussagewert einer Stelle aus dem NT nur so gestellt werden kann, daß selbst bei eindeutig authentischen Logien Christi immer mitgefragt werden müsse: Hat dies für unseren heutigen Glauben wirklich normierenden Wert? (67). Schillebeeckx kommt zu dem Ergebnis, daß bei hoffnungslos zerrütteten Ehen die „oikonomia“ zu einer kirchlichen Anerkennung einer Zweitehe führen müsse.

Zum AE *Huizings* wäre zu sagen, daß er eine Fülle von positiven Ansätzen enthält, die allerdings auf weite Strecken ein radikales Umdenken fordern. So weist *Huizing* die — wie er sagt — theologisch unhaltbare Behauptung des c. 1012 (die unverändert in den römischen Entwurf übernommen wurde) zurück, wonach jede gültige Ehe von Getauften automatisch ein Sakrament sei. Von diesem Ansatzpunkt aus kommt *Huizing* auch zu einem grundsätzlichen Verzicht auf den irritierenden Charakter der kirchlichen Eheschließungsform. Die Ehe kommt nach c. 5 des AE durch den Austausch des Ehewillens zustande, ohne daß die kirchliche Eheschließung zur Gültigkeit der Ehe vorgeschrieben wäre. Die kirchliche Eheschließung soll grundsätzlich jenen vorbehalten bleiben, die ihre Ehe im Glauben an die ntl Botschaft über die Ehe verwirklichen wollen. Den revolutionierendsten Teil des AE bildet wohl c. 32, wonach bei unheilbar zerrütteter Ehe festgestellt werden sollte, daß die Partner nicht mehr an dieses Verhältnis gebunden seien und das Recht haben, eine neue Ehe zu schließen.

Wie erwähnt, versteht sich dieses Werk, dessen Kernstück der AE *Huizings* darstellt, als Denkanstoß. Es ist daher überflüssig, eigens

aufzuzeigen, in welchen Punkten man den AE verbessern, abändern, genauer präzisieren müßte. So scheint mir z. B. die Formulierung des c. 2 unrealistisch, um nicht zu sagen naiv, wonach es ein Grundrecht der Kirchenmitglieder sein sollte, daß die Kirchengemeinschaft der christlichen Verwirklichung der Ehen ihre tatkräftige Unterstützung angedeihen lasse.

Das Büchlein verdient es, in bezug auf seine brennende Sorge um eine dem Menschen angepaßte Lösung der eherechtlichen Problematik überaus ernstgenommen zu werden.

Linz

Bruno Primetshofer

LANDAU PETER, Ius Patronatus. Studien zur Entwicklung des Patronats im Dekretalenrecht und der Kanonistik des 12. und 13. Jahrhunderts (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht Bd. 12). (XI u. 230.) Böhlau, Köln 1975. Brosch. DM 44.—.

Das Buch erwuchs aus einer Habilitationschrift (Bonn). Es will die Entstehung und Entwicklung des Patronatsinstituts nicht nur aufgrund der päpstlichen Dekretalen, sondern vor allem der zeitgenössischen kanonistischen Literatur erfassen. Das ist bisher nur in beschränktem Maße geschehen. Die sorgfältige Abhandlung untersucht alle Facetten des Patronats (Begründung, Inhaber, Übertragung, Einzelrechte, Rechtsnatur) und arbeitet sauber heraus, wie verschieden die einzelnen Autoren das neue Institut umschrieben und verstanden haben. Zunächst war eben noch alles im Fluß.

Der Kampf gegen das Eigenkirchenwesen führte zur Herausbildung des Patronats, das zunächst noch viele Beziehungen zu dem sukzessive verdrängten Rechtsinstitut aufwies (vgl. z. B. 25 f, 29 u. ö.). Wenn das Patronat hinsichtlich seiner Rechtsnatur zunächst oft als „ius spirituale“ bezeichnet wurde (116 f), so wird auch darin die scharfe Absage an das Eigenkirchenrecht erkennbar. Freilich entstanden dann neue Schwierigkeiten bei der Vergabe des Patronats an Laien, die nicht fähig waren, mit geistlichen Rechten betraut zu werden, weshalb dieser Vorgang — völlig logisch — als „gratia“ bzw. „dispensatio“ aufgefaßt wurde (121). Gegenüber U. Stutz macht Vf. deutlich, daß Gratian noch kein wirkliches Bewußtsein vom Patronat hatte (6), auch wenn es der Sache nach damals in etwa schon vorhanden war.

Während L. die Verbindung von Patronat und Eigenkirchenrecht hinlänglich klar herausarbeitet, nimmt er auf das damals auch entstehende Inkorporationswesen leider kaum Bezug. Sprachlich stört eine Überschrift wie „Die Entstehung des Patronatsrechts“ (16), wenn tatsächlich von den Voraussetzungen gehandelt wird, die ein Patronat begründen. Zwischen der Schreibung „Quaestio“ und „Quästio“ wird willkürlich abgewechselt (vgl. z. B. 4, 10, 39 f, 46). Dem